EURO OTC PHARMA®
— International Manufacturing and Distribution Group —

Euro OTC Pharma GmbH
Edisonstr. 6 | D-59199 Bönen | Tel + 49 (0) 2383 92 202-0 | Fax + 49 (0) 2383 92 202-150 | E-Mail info@euro-otc-pharma.de
Ust-Id: DE 184 665 518

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Euro OTC Pharma GmbH und ihren Kunden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Lieferungen der Euro OTC Pharma GmbH beim Verkauf an Unternehmer gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Verträge nach diesen AGB werden ausschließlich mit Unternehmern (im Folgenden: „Käufer“) geschlossen. Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Bundesrepublik Deutschland ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, Anzeigen, technische Dokumentationen (z.B. Inhaltsangaben, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Jede Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

2.2 Durch seine Bestellung gibt der Käufer eine Willenserklärung in Form eines verbindlichen Angebotes ab. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot in einem Zeitraum von bis zu 4 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Lieferfristen und Lieferverzug

3.1 Die Lieferfrist ist verbindlich, wenn diese individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben wird. Eine von uns angegebene Lieferzeit wird erst nach vollständiger Klärung aller für die Abwicklung des Auftrages relevanten Fragen, namentlich nach Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von etwaigen Importbestimmungen, in Gang gesetzt.

3.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Die Lieferung von Mehr -oder Mindermengen ist in Teillieferungen von bis zu 10% zulässig. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

3.3 Lieferfristen bzw. -termine stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ausreichender Selbstbelieferung. Treten trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes Lieferschwierigkeiten auf, die wir nicht zu vertreten haben, behalten wir uns ein Rücktrittsrecht vor.

3.4 Die Nichteinhaltung einer Lieferfrist berechtigt den Käufer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag ohne Fristsetzung, wenn ausdrücklich bis spätestens bei Vertragsschluss vom Käufer darauf hingewiesen wurde, dass eine Leistung danach für den Käufer keinen Sinn mehr macht, und die Leistung danach keine Vertragserfüllung mehr darstellt (absolutes Fixgeschäft).

3.5 Bei Nichteinhaltung einer Lieferfrist hat der Käufer uns eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. Die Punkte 3.4. und 3.6. dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

3.6 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation) und Umständen im Verantwortungsbereich des Käufers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Käufer zuzurechnende Dritte etc.) haben wir nicht zu vertreten. Wir sind in dem Fall dazu berechtigt, die Erbringung der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch innerhalb von vier Monaten, nachzuholen. Wir werden dem Käufer Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt unverzüglich anzeigen.

3.7 Geraten wir schuldhaft in Lieferverzug, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 20% der Netto-Kaufsumme. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

4.1 Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab unserem Firmensitz, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

4.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.

4.4 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.5 Nimmt der Käufer die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an, bzw. ist eine Annahme aufgrund Verschuldens des Käufers zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, gerät der Käufer in Annahmeverzug. Er hat die Kosten der dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu tragen. Wir behalten uns vor, eine angemessene Nachfrist zur Annahme zu setzen. Sollte auch die zweite Annahme scheitern, sind wir zum Rücktritt berechtigt. In einem solchen Fall behalten wir uns vor, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10% der Netto-Kaufsumme geltend zu machen, die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Angegebene Preise sind Nettopreise und gelten, soweit nicht anders vereinbart, zuzüglich der Kosten für Versand, Verpackung und Versicherung. Kürzungen für Porto, Überweisung oder ähnliche Gebühren werden nicht anerkannt.

5.2 Ab Vertragsschluss bis zur Lieferung eintretende Erhöhungen des Preises oder weitere Preisbestandteile, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, wie Währungsausgleich, Abschöpfung, Zoll etc., können dem Käufer entsprechend berechnet werden.

5.3 Der Käufer ist dazu verpflichtet, ggf. Umsatzsteuer entsprechend den nationalen Regelungen des Bestimmungslandes zu entrichten, soweit es sich um steuerbare Umsätze handelt. Für die Besteuerung der Waren bei der Einfuhr ins Bestimmungsland ist ausschließlich der Käufer selbst verantwortlich.

5.4 Der Kaufpreis ist fällig innerhalb von 14 Tagen ab Lieferdatum, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

5.5 Wir behalten uns vor, bei Neukunden nur gegen vollständige Vorkasse zu liefern. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Käufer in einem vorausgegangenen Lieferverhältnis erst auf die zweite Mahnung hin Zahlung geleistet hat.

5.6 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise auch nach Abschluss des Vertrages entsprechend anzupassen, wenn sich die für die Bestimmung des Preises maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Lieferung, Material, Löhne oder aufgrund von Währungsschwankungen oder weiteren unvorhergesehenen Ereignissen, ändern. Im Falle von Preiserhöhungen oder Preissenkungen werden wir die Gründe für diese dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10 % nach Abschluss des Vertrages hat der Käufer das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung der Preisänderung den Rücktritt in Schriftform erklärt.

6. Rechnungsstellung, Zinsen, Aufrechnungsverbot

6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Versand der Ware, oder bei Importware zum Zeitpunkt des Eintreffens im europäischen See- oder Lufthafen bzw. der Bereitstellung der Ware.

6.2 Mit Ablauf der Zahlungsfrist (Ziffer 5.4) kommt der Käufer in Verzug.

6.3 Bei Verträgen mit Kaufleuten sind wir berechtigt, dem Käufer Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen.

6.4 Bei Zahlungsverzug des Käufers wird von uns eine Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40,00 Euro geltend gemacht.

6.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels vom Vertrag zurücktreten.

6.6 Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10% der Netto-Kaufsumme geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.7 Gegen Forderungen von uns kann der Käufer nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist unter entsprechenden Voraussetzungen zudem nur wegen unmittelbar aus demselben Vertragsverhältnis resultierenden Gegenansprüchen zulässig.

7. Gewährleistung und Mängelrüge

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Neuware und Ersatzteilen ein Jahr und beginnt mit dem Datum der Ablieferung der Sache. Für gebrauchte Ware ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Die Rechte aus den §§ 478, 479 BGB bleiben hiervon unberührt. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr bzw. der Ausschluss bei gebrauchter Ware gilt nicht, wenn die Ersatzpflicht auf die Verletzung von Leben, Körper- oder Gesundheit wegen eines von uns zu vertretenen Mangels oder unser grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder unserer Erfüllungsgehilfen gestützt wird. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Unbeschadet dessen haften wir nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2 Verlangt der Käufer Nacherfüllung, können wir diese nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung oder Neuerstellung des mangelfreien Vertragsgegenstandes vornehmen. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

7.3 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.4 Handel-, Produkt- und Rohstoffübliche sowie geringe, technische, physikalische und chemische nicht vermeidbare Abweichungen hinsichtlich der Qualität, Farbe, des Gewichts, Geruchs, oder der physikalisch-chemischen Kennzahlen können nicht beanstandet werden.

7.5 Proben und Muster gelten nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.

7.6 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.

7.7 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Ablieferung bzw. Übergabe unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Das Vorstehende gilt nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine entsprechende Garantie übernommen haben. Wenn wir uns auf Verhandlungen über eine Beanstandung einlassen, stellt dies keinesfalls einen Verzicht auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.

7.8 Die Geltung des § 377 HGB bleibt unberührt.

7.9 Sollte sich bei der Produktuntersuchung nach Mängelrüge herausstellen, dass es sich um eine offensichtlich unbegründete Mängelrüge handelt, kann der Käufer zu einer Aufwandsentschädigung in Höhe eines Pauschalbetrags von 100,00 Euro verpflichtet werden; beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Aufwands im Einzelfall unbenommen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

8.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

8.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 8.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 8.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Haftungsbeschränkung, Mangelfolgeschäden

9.1 Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut hat und auch vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalspflicht bzw. wesentliche Vertragspflicht). Im Übrigen ist eine Haftung bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wir haften hierneben uneingeschränkt für Schäden, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9.2 Soweit wir gemäß Punkt 9.1 für einfache Fahrlässigkeit haften, ist die Schadensersatzhaftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.3 Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, also solche, die nicht an der Kaufsache selbst, sondern aufgrund eines Mangels an anderen Rechtsgütern entstehen, wird ausgeschlossen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden erfolgt uneingeschränkt nur für Schäden, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bzw. in den Fällen der Ziffer 9.4. Die Rügepflicht gemäß Ziffer 7.7 gilt ebenso für Mangelfolgeschäden.

9.4 Vorgenannte Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, sofern eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder Leistung übernommen oder ein Mangel arglistig verschwiegen worden ist. Wir haften ferner unbeschränkt für Schäden des Käufers an Leben, Körper und Gesundheit.

9.5 Vorgenannte Haftungsausschlüsse gelten auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, falsche Beratung sowie für Schäden, die vor oder bei Vertragsschluss entstanden sind.

9.6 Soweit eine Haftung für uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen.

10. Anwendbares Recht, Rechtswahl

10.1 Die geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

11. Vertragssprache, Schriftform, Salvatorische Klausel

11.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

11.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

11.3 Ist eine der vorstehenden Bestimmungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Vorschriften oder Gesetzesänderungen ganz oder teilweise unwirksam, bleiben alle anderen Bestimmungen hiervon unberührt und gelten weiterhin in vollem Umfang, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

12. Gerichtsstandsvereinbarung

Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt der Gerichtsstand Dortmund als vereinbart.

13. Erfüllungsort

Der gemeinsame Erfüllungsort der Parteien ist Bönen.